

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Angath

Der Gemeinderat der Gemeinde Angath hat mit Beschluss vom 12.11.2008 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen.

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Angath erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif (inkl. MWSt.)

1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

Grundgebühr je Einpersonenhaushalt	€ 25,00	pro Jahr
für jede weitere Person mit HWS	€ 5,00	pro Jahr
für jede weitere Person mit NWS	€ 2,50	pro Jahr

Betriebe mit 1 Beschäftigtem	€ 25,00	pro Jahr
je weiterem Beschäftigten	€ 5,00	pro Jahr

Es erfolgt keine zusätzliche Berechnung, wenn für das Grundstück oder den Beschäftigten bereits eine Haushaltsgrundgebühr verrechnet wird.

Betriebe mit Behältern ab 800 Liter je Monat € 30000 pro Jahr

für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:

je Liter Behältergröße für Restmüll € 0,047 pro Entleerung

für die Biomüllabfuhr gelten folgende Gebührensätze:

je Liter Behältergröße für Biomüll	€ 0,041	pro Entleerung
Transportkosten pro Haushalt	€ 1,10	pro Entleerung

2) Mit der Grundgebühr sind die pro Jahr 2-malige Problemstoffsammlung und Sperrmüllabfuhr, sowie die Transport- und Entsorgungskosten für die diversen

Getrenntsammlungen und die Kosten für den Recyclinghof abgegolten. Bei der Sperrmüllabfuhr sind 20 kg frei, für die übersteigende Menge werden € 0,30 je kg eingehoben.

- 3) Die Abgabe von Bauschutt ist bis zu 0,25 m³ kostenfrei möglich, darüber hinaus wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von € 23,10 und eine Entberungsgebühr in Höhe von € 13,00 je m³ verrechnet.
- 4) Ist bei einem Haushalt kein Mülleimer für Restmüll, wird eine Entsorgungsgebühr (weitere Gebühr) eingehoben, welche gleich hoch ist, wie die Entleerung eines 80 Liter-Behälters bei 4-wöchiger Entleerung. Dafür werden 14 Müllsäcke ausgegeben. Für Bioabfälle wird die Gebühr entsprechend der Festlegung der Mindestbehältervolumen im § 4 der Müllabfuhrordnung i.d.g.F. verrechnet.
- 5) Eltern oder Großeltern, die im Haus ihrer Kinder bzw. Enkelkinder wohnen und ihren Müll im Mülleimer dieser entsorgen, sind von der Zahlung der 80-l-Mindestentsorgung befreit, und müssen nur die Gebühr für eine weitere Person im Haushalt bezahlen.
- 6) Zusätzliche Müllsäcke sind beim Gemeindeamt zum Preis von € 4,10 (€ 3,10 Entsorgungskosten und € 1,00 Verwaltungsabgabe) je Sack zu erwerben. In diesem Preis sind die Entsorgungskosten zur Gänze inbegriffen.

Die jeweiligen Gebührensätze werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt. Dabei ist die aktuelle Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Als Stichtag für die Bemessung gilt jeweils der 01. Jänner eines Kalenderjahres.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister
Haaser Josef